

## Förderrichtlinie

**zum Erwerb von Führerscheinen der Klassen C1, C und CE und Sportboot-Führerscheinen Binnen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Rettungsbooten für Binnengewässer**

**und**

**zum Erwerb von Sportboot-Führerscheinen Binnen für aktive Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Führen von Rettungsbooten für Binnengewässer**

### **I. Allgemeines, Begründung**

Gemäß § 2 des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zuständig. Gemäß § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen als erfahrungsgemäß von Hochwassergefahr bedrohte Gemeinde zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung von deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 WG LSA dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird, und die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen.

In Erfüllung dieser Verpflichtungen hält die Stadt Bitterfeld-Wolfen die notwendigen Fahrzeuge, Rettungsboote für Binnengewässer und Gerätschaften an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet in ständiger Einsatzbereitschaft vor. Voraussetzung für diese ständige und umfassende Einsatzbereitschaft ist auch die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräften zu allen Tages- und Nachtzeiten, die als Maschinisten Einsatztechnik fahren können. Dazu ist der Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins der Klassen C1, C und CE und Sportboot-Führerscheins Binnen unabdingbar.

Um die Einsatzbereitschaft auch zukünftig zu gewährleisten, kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Erwerb von Führerscheinen der Klassen C1, C und CE und Sportboot-Führerscheinen Binnen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Erwerb von Sportboot-Führerscheinen Binnen für aktive Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch eine 100 % Kostenübernahme fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

### **II. Förderung des Erwerbs des Führerscheins C1, C und CE und des Sportboot-Führerscheins Binnen**

1. Der Erwerber des Führerscheins der Klasse C1, C oder CE muss mindestens 21 Jahre alt sein, seit drei Jahren aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen sein, mindestens eine dreijährige PKW-Fahrpraxis absolviert und regelmäßig an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie am Ausbildungsdienst teilgenommen haben. Er muss die Ausbildung Truppmann/Truppführer absolviert haben und verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Führerscheins eine Maschinistenausbildung erfolgreich zu absolvieren.

## *Lesefassung*

2. Der Erwerber des Sportboot-Führerscheins Binnen muss mindestens 18 Jahre alt sein, aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder aktives Mitglied der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen sein und regelmäßig an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie am Ausbildungsdienst teilgenommen haben.

3. Der jeweilige Führerscheinerwerber muss für den aktiven Einsatzdienst zur Verfügung stehen, insbesondere gesundheitlich geeignet sein.

### **III. Art und Höhe der Förderung**

1. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann den Erwerb des Führerscheins der Klasse C1, C oder CE und des Sportboot-Führerscheins Binnen bei Vorliegen der unter II. geregelten Voraussetzungen durch die 100 % Übernahme der nachgewiesenen Kosten für die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb des Führerscheins zum jeweiligen Angebotspreis einschließlich der Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen fördern.

Die Förderung erfolgt einmalig und ist spätestens 6 Wochen vor Entstehung der Kosten zu beantragen. Sie erfolgt nachrangig zu anderen Möglichkeiten einer Förderung und/oder einer Kostenbeteiligung Dritter.

2. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann die Verlängerung des jeweiligen Führerscheins bei Vorliegen der unter II. geregelten Voraussetzungen durch die 100 % Übernahme der Verwaltungsgebühr der zuständigen Behörde für die notwendige Verlängerung des Führerscheins fördern.

Die Förderung ist spätestens 6 Wochen vor Entstehung der Kosten zu beantragen. Sie erfolgt nachrangig zu anderen Möglichkeiten einer Förderung und/oder einer Kostenbeteiligung Dritter.

### **IV. Rückerstattung der Kostenbeteiligung**

1. Das aktive Mitglied verpflichtet sich, den von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewährten Förderbetrag an diese zurückzuzahlen, wenn es innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach dessen Erhalt den aktiven Dienst in der Feuerwehr bzw. in der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen beendet oder sich daran nicht mehr regelmäßig beteiligt. Diese Rückzahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn das aktive Mitglied innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erhalt des Förderbetrages aus einem von ihm zu vertretenden Grund dauerhaft nicht mehr als Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung steht, insbesondere wenn ihm dauerhaft der Führerschein entzogen wird.

2. Wird die Verfügbarkeit des aktiven Mitglieds als Fahrer für Einsatzfahrzeuge nur vorübergehend unterbrochen, so wird der Ablauf der Frist der Rückzahlungsverpflichtung für die Dauer der Unterbrechung der Verfügbarkeit ausgesetzt.

3. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in folgendem Umfang:

- 100 % vor Ablauf von einem Jahr
- 90% vor Ablauf von zwei Jahren
- 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

## *Lesefassung*

nach Erhalt des Förderbetrages.

4. Das aktive Mitglied unterzeichnet vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung zur Rückerstattung des Förderbetrages (Anlage).

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23.10.2014 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 03.11.2014

gez. Wust  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

## **Anmerkung**

*Diese Lesefassung enthält:*

<b>Beschluss- Nr.</b>	<b>Titel der Satzung und der Änderung</b>	<b>Stadtratssitzung vom</b>	<b>Veröffentlichung</b>
054-2014	Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen und Sportboot-Führerscheinen	22.10.2014	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 14.11.2014

## Förderrichtlinie

**zum Erwerb von Führerscheinen der Klassen C1, C und CE und Sportboot-Führerscheinen Binnen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Rettungsbooten für Binnengewässer**

**und**

**zum Erwerb von Sportboot-Führerscheinen Binnen für aktive Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Führen von Rettungsbooten für Binnengewässer**

## Erklärung

**zur Rückerstattung des Förderbetrages der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Erwerb des Führerscheines der Klassen C1, C und CE zum Zwecke des Führens von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr und des Sportboot-Führerscheins Binnen zum Zwecke des Führens von Rettungsbooten für Binnengewässer**

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Mitglied bei der Feuerwehr seit: .....entspricht.....Jahre.....

Mitglied bei der Wasserwehr seit: .....entspricht.....Jahre.....

Wohnanschrift: .....  
.....

Hiermit verpflichte ich mich, den mir von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewährten Förderbetrag für den Erwerb/die Verlängerung meines

- Führerscheins Klasse C1
- Führerscheins Klasse C/CE
- Sportboot-Führerscheins Binnen

an die Stadt Bitterfeld-Wolfen zurückzuzahlen, wenn ich vor Ablauf von 10 Jahren nach Erhalt des Förderbetrages den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen beende oder mich daran nicht mehr regelmäßig beteilige. Eine Rückzahlung durch mich wird auch dann erfolgen, wenn ich innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Erhalt des Förderbetrages aus einem von mir zu vertretenden Grund dauerhaft nicht mehr als Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehe.

*Lesefassung*

Tritt einer der genannten Fälle ein, so werde ich die Rückzahlung in folgender Höhe vornehmen:

- in Höhe von 100 % vor Ablauf von einem Jahr
- in Höhe von 90% vor Ablauf von zwei Jahren
- in Höhe von 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- in Höhe von 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- in Höhe von 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- in Höhe von 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- in Höhe von 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- in Höhe von 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- in Höhe von 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- in Höhe von 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

nach Erhalt des Förderbetrages.

Bitterfeld-Wolfen, .....

.....  
Unterschrift des aktiven Mitglieds